Landkreis Uckermark			C	Drucksachen-Ni 138/2005	r.	Version	Datum 04.10.2005	Blatt 1
\boxtimes	Beschlussvorlage		Berich	ntsvorlage	\boxtimes	öffentliche Sitzung	e nicht-öffent Sitzung	liche

\boxtimes	Beschlussvorlage	[Bericl	htsvorlage	\boxtimes	öffentlic Sitzung	_		nicht-öffentliche Sitzung		
	Beratungsfolge:			Da	Datum:						
\boxtimes	Fachausschuss für Regionalentwicklung								17.10.2005		
\boxtimes	Fachausschuss	für Kultı	ur Bildung		19.10.2005						
\boxtimes	Fachausschuss	für Fina	nzen und		20.10.2005						
\boxtimes	Kreisausschuss	<u> </u>							01.11.2005		
\boxtimes	Kreistag				09.11.2005						
Inhalt: Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde über die Einbringung der "Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH" in die "Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH" Wenn Kosten entstehen:											
Koste	en		Haushaltsste	Haus	Haushaltsjahr Mittel stehen zur Verfügu						
	Mittel stehen nicht zur \ Mittel stehen nur in folge zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:									
Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt dem Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde über die Einbringung der "Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH" in die "Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding GmbH" in der vorliegenden Fassung (Anlage) zu.											
zustä	ndiges Amt:							Klemer	ns Schmitz		
Amtsleiter			rnent	nent Land							
abgestimmt mit: Amt			Name					Un	Unterschrift		
Dez	ernent III	Alexander Kraus									

Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss
		Ja	Nein				(s.beiliegendes Formblatt)
REA	17.10.2005						
KBSA	19.10.2005						
FRA	20.10.2005						
KA	01.11.2005						
KT	09.11.2005						

Begründung:

Die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung ist zentrale Aufgabe eines Landkreises.

Da sich der Kostendruck und die Zusammenschlusstendenzen im Gesundheitswesen auch auf das Versorgungsgebiet Uckermark/Barnim auswirken, ist der Landkreis in seiner Eigenschaft als Träger und Gesellschafter angehalten, das von seiner Seite Mögliche zu tun, um die Krankenhausstandorte zu sichern und weiterzuentwickeln.

Der Kreistag beauftragte mit Beschluss vom 15.06.2005 den Landrat, Verhandlungen zur Bildung eines Krankenhausverbundes Uckermark/Barnim aufzunehmen und dem Kreistag am 09.11.2005 die notwendigen Beschlüsse vorzulegen. Am 26.09.2005 hat der Aufsichtsrat der "MSZ Uckermark gGmbH" dem Kreistag empfohlen, diese Beschlüsse zu fassen.

Zur Bildung des Krankenhausverbundes Uckermark/Barnim wird auf Vorschlag des Landkreises Uckermark ein Konsortialvertrag abgeschlossen, der die Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Erreichung der gemeinsamen Ziele regelt und den Erhalt der Standorte sichert.

Ziel der Zusammenarbeit ist, die Gesundheitseinrichtungen den Marktgegebenheiten flexibel anzupassen, Know-how zu bündeln, Synergien zu erschließen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Einrichtungen zum Vorteil der Patienten zu verbessern. Mit dem Krankenhausverbund entsteht ein bedeutendes Wirtschaftsunternehmen und einer der größten Arbeitgeber der Region. Darüber hinaus bietet der Verbund alle Voraussetzungen zur Entwicklung einer koordinierten ganzheitlichen systematischen Gesundheitspolitik für die Region. Mit dem Verbund werden Strukturen geschaffen, die eine wirtschaftliche Führung der Häuser zulassen und die dauerhaft eine qualifizierte Versorgung der Region sicherstellen.

Zur interessengerechten Steuerung und Entscheidungspraxis wird neben den gesellschaftsrechtlichen Entscheidungsorganen ein Konsortialausschuss eingerichtet. Aufgabe des Konsortialausschusses ist es, alle aktuellen und grundsätzlichen Fragen der Holding und ihrer Tochtergesellschaften zu diskutieren mit dem Ziel, etwaige Unstimmigkeiten unter den Gesellschaftern partnerschaftlich auszuräumen und Konsens unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Mit dem Konsortialvertrag kommt der politische Wille der Landkreise und der Stadt Eberswalde zum Ausdruck, eine Krankenhausstruktur in kommunaler Trägerschaft in der Region zu erhalten.

Konsortialvertrag

zwischen dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde

gemeinsam auch Partner oder Vertragsparteien genannt -

Präambel

Der Landkreis Barnim, der Landkreis Uckermark und die Stadt Eberswalde wollen ihre Aktivitäten im Gesundheitswesen bündeln. Im Rahmen einer strategischen Partnerschaft sollen die Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen am Markt neu positioniert werden.

Derzeit steht das Gesundheitswesen und speziell der Krankenhausmarkt im Spannungsverhältnis staatlicher Investitionsfinanzierungen, der Pflegesatzfinanzierung durch die Krankenkassen, steigendem Bedarf der Patienten angesichts der demographischen Entwicklung und des medizinisch-technischen Fortschritts sowie einem zunehmenden Wettbewerbsdruck.

Die staatliche Investitionsfinanzierung ist geprägt durch die Investitionsmittelknappheit bei Bund, Ländern und Kommunen, das Defizit der gesetzlichen Krankenversicherung in 2002 von 2,96 Mrd. €, die Null-Runde der gesetzlichen Krankenversicherung in 2003 für Krankenhäuser und die obligatorische Einführung diagnose-orientierter Fallpauschalen (DRG = Diagnosis Related Groups) ab 2004.

Zielvorstellung der diagnose-orientierten Fallpauschalen ist die Erreichung einer Kosten- und Leistungstransparenz, die Verbesserung von Strukturen und Abläufen, eine leistungsorientierte Vergütung, Abbau staatlicher Lenkungselemente und die Reduzierung der stationären Behandlungen.

Die Krankenkassen drängen auf Abschaffung des Kontrahierungszwanges der Krankenkassen, eine Kapazitätsreduzierung bei gleichzeitiger Leistungssteigerung und Spezialisierung der Krankenhäuser.

Die Vertragsparteien versprechen sich durch eine Zusammenarbeit der Gesundheitsund Pflegeeinrichtungen eine Verbesserung der Wettbewerbssituation. Ziel der strategischen Partnerschaft ist, die Krankenhauseinrichtungen den Marktgegebenheiten flexibel anzupassen, Know-how zu bündeln, Synergien zu heben und betriebliche Optimierungen zum Vorteil der Patienten und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte umzusetzen.

Der Landkreis Barnim ist zu 95 % und die Stadt Eberswalde mit 5 % an der ESGH GmbH Eberswalder Sozial- und Gesundheits-Holding beteiligt. Unternehmensgegenstand ist die Funktion einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft für Unternehmen und Einrichtungen privaten Rechts im Gesundheits- und Sozialbereich. Dies betrifft zur Zeit folgende 100%ige Tochtergesellschaften:

- Klinikum Barnim GmbH, "Werner-Forßmann-Krankenhaus",
- die Medizinische-Einrichtungs-GmbH "Medicus-Center" Eberswalde,
- Gesundheitszentrum-Verwaltungs GmbH Eberswalde,

Die Klinikum Barnim GmbH, "Werner-Forßmann-Krankenhaus", ist Alleingesellschafter der Ambulante Pflegedienst Eberswalde GmbH. Mit einer Deteiligungsquote von 51 % ist die Klinikum Barnim GmbH, "Werner-Forßmann-Krankenhaus", außerdem Gesellschafter der REHAZENT Ambulante Rehabilitation Eberswalde GmbH.

Der Landkreis Uckermark ist alleiniger Anteilseigner der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH (MSZ gGmbH). Die MSZ gGmbH ist der Träger der Gesundheitseinrichtungen des Landkreises. Dieses sind die Betriebsstätten "Kreiskrankenhaus Prenzlau", "Krankenhaus Angermünde", die Beratungsstelle für Abhängigkeitskranke in Angermünde (mit Zweigstelle in Templin), das Angermünder Institut für Suchttherapie und Suchtmedizin (AISS), eine Wohnstätte in Criewen und ein Übergangsheim für Aussiedler in Flemsdorf.

Im Rahmen der strategischen Partnerschaft werden sich der Landkreis Barnim, der Landkreis Uckermark und die Stadt Eberswalde in einer gemeinsamen Gesellschaft zusammenschließen. Die ESGH GmbH Eberswalder Sozial- und Gesundheits-Holding soll zukünftig als gemeinsame Holdinggesellschaft fungieren und wird im Hinblick auf die Kooperation der Vertragsparteien in die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH¹ umfirmiert.

Der Landkrels Uckermark wird 100 % der Geschäftsanteile an der Medizinisch- Soziales Zentrum Uckermark gGmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH einlegen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

......

¹ Arbeitstitel

§ 1

Einbringung der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH

- (1) Der Landkreis Uckermark verpflichtet sich, seinen Geschäftsanteil an der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH in im Nennwert von Euro 2.469.550,00 in die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten einzubringen.
- (2) Die Einbringung der Anteile erfolgt durch Einzelrechtsübertragung im Wege der Abtretung der Anteile zu Gunsten der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH. Näheres bestimmt der gesondert abzuschlleßende Einhringungsvertrag.
- (3) Zum Zwecke der Gewährung neuer Gesellschaftsrechte wird die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen durchführen. Zur Übernahme der neuen Stammeinlagen werden der Landkreis Barnim, der Landkreis Uckermark und die Stadt Eberswalde zugelassen.

§ 2

Haftungsvereinbarungen

- Bei den nachfolgenden Zusicherungen handelt es sich um Vereinbarungen
 S. des § 311 Abs. 1 BGB und nicht um Garantien i. S. des § 444 BGB.
- (2) Der Landkreis Uckermark versichert für die Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH und der Landkreis Barnim sowie die Stadt Eberswalde versichern für die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH mit ihren Tochtergesellschaften (MSZ gGmbH und Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH mit ihren Tochtergesellschaften nachfolgend "Gesellschaften" genannt), dass die nachfolgenden Aussagen bei Abschluss dieses Vertrages und zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abtretung gem. § 1 Abs. 2 richtig und zutreffend sind:
 - Die Gesellschaften sind wirksam gegründete und bestehende Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Sämtliche Einlagen sind vollständig erbracht. Die Einlagen wurden weder ganz noch teilweise zurückgewährt.

- Die als Anlage diesem Vertrag beigefügten Gesellschaftsverträge der Gesellschaften stellen die derzeit gültigen Fassungen dar. Die als Anlage diesem Vertrag beigefügten Handelsregisterauszüge stellen die derzeitigen Verhältnisse zutreffend dar. Es bestehen in Bezug auf die Gesellschaften weder satzungsändernde Gesellschafterbeschlüsse, die noch nicht im Handelsregister eingetragen sind, noch sich auf die Verfassung und Organisation der Gesellschaften beziehende Nebenvereinbarungen unter Beteiligung dieser Gesellschaften.
- 3. Der Landkreis Uckermark sowie der Landkreis Barnim und die Stadt Eberswalde sind rechtliche und wirtschaftliche Eigentürner der von ihnen an der jeweiligen Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile. Die Geschäftsanteile sind frei von jeglicher Belastung sowie von anderen zugunsten Dritter bestellter Rechte. Dies gilt für die REHAZENT Ambulante Rehabilitation Eberswalde GmbH mit der Maßgabe, dass die Klinikum Barnim GmbH an dieser mit einer Beteiligungsquote in Höhe von 51 % beteiligt ist.
- 4. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften für das Geschäftsjahr 2004 sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität erstellt und vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. In den Jahresabschlüssen werden sämtliche Verbindlichkelten passiviert und Rückstellungen in handelsrechtlich erforderlicher Höhe gebildet. Dies gilt auch für bekannte Altlasten. Die Jahresabschlüsse sind jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen.
- Es sind keine Schäden und Verluste bekannt, die einzeln oder kumulativ wesentliche Auswirkungen auf die Gesellschaften sowie deren finanzielle Lage haben könnten.
- 6. Die Gesellschaften sind bei Abschluss dieses Vertrages weder an einem bei Gericht oder einem Schiedsgericht anhängigen Rechtsstreit mit einem Wert von mehr als 20.000 €, noch an einer Vielzahl von bei Gericht oder einem Schiedsgericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten, denen der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt und deren Gesamtwert mehr als 20.000 € beträgt, beteiligt, ohne dass eine angemessene Rückstellung gebildet worden wäre.
- Alle Steuererklärungen und Voranmeldungen über Steuern, Gebühren. Beiträge und sonstige Abgaben und Zölle sowie alle sonst rechtlich notwendigen Erklärungen gegenüber den Behörden sind fristgerecht und

vollständig abgegeben worden. Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abtretung gem. § 1 Abs. 2 sind alle Verpflichtungen der Gesellschaften aus fälligen Steuern einschließlich Steuervorauszahlungen, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und Zölle vollständig bezahlt.

Die Gesellschaften haben insbesondere sämtliche einzubehaltenden Steuern (Steuerabzugsbeträge), Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und Zölle einbehalten und bei Fälligkeit an die jeweiligen Empfänger abgeführt und sämtliche steuerliche Nebenleistungen, Steuerhaftungsbeträge und Bußgelder bezahlt.

In den Jahresabschlüssen der Gesellschaften zum 31.12.2004 sind noch nicht fällige Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben und Zölle als Verbindlichkeit passiviert, oder es sind hierfür ausreichende Rückstellungen gebildet worden.

8. Öffentliche Zulagen und Zuschüsse wurden durch die Gesellschaften nur in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Anforderungen beantragt, empfangen und verwandt. Infolge des Vollzugs der vorgenannten Transaktionen bzw. aufgrund anderer, schon heute bestehender Umstände, wird keine Rückzahlung solcher Zulagen oder Zuschüsse oder eines Teils davon erforderlich werden. Weder die Gesellschaften noch ihre Gesellschafter haben etwas getan oder unterlassen, das die Rückzahlung oder den Verfall von irgendwelchen Zulagen oder Zuschüssen oder eines Teils davon nach sich ziehen könnte.

§ 3 Rechtsfolgen

(1) Stellt sich heraus, dass eine oder mehrere Aussagen gem. § 2 dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht zutreffend ist bzw. sind, besteht das Recht der Vertragsparteien, innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber Innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Zugang eines entsprechenden Verlangens der anderen Vertragspartei, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die Aussage bzw. die Aussagen zutreffend wäre(n). Wird innerhalb der gesetzten Frist der vertragsgemäße Zustand nicht hergestellt oder ist dessen Herstellung nicht zumutbar, kann bzw. können die andere(n) Vertragsparteien Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von Abs. 3 verlangen. Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 8 gilt § 4.

- (2) Eine Haftung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit die andere(n) Vertragspartei(en), ihre Erfüllungsgehilfen oder Berater die relevanten Tatsachen positiv kannten.
- (3) Schadensersatzansprüche können nur bis zu 2 Jahre nach Wirksamkeit der Abtretung gem. § 1 Ahs. 2 geltend gemacht werden. Im Hinblick auf Erstattungsansprüche nach § 4 gilt die Verjährungsfrist von sechs Monaten, ab dem Zeitpunkt, in welchem relevante Verbindlichkeiten rechtskräftig und unabänderbar festgestellt sind. Im übrigen gelten hinsichtlich der Verjährung die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Erstattungen

- (1) Sollten entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 dieses Vertrages Rückzahlungen von Zulagen und Zuschüssen fällig werden, werden der Landkreis Uckermark für die Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH und der Landkreis Barnim sowie dle Stadt Eberswalde für die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH mit ihren Tochtergesellschaften diese erstatten. Die Erstattung erfolgt zugunsten der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH. Die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH wird die jeweiligen Beträge an die betreffenden Unternehmen weiterleiten. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn die in Satz 1 genannten Rückzahlungen einen Betrag von 100.000 € nicht überschreiten.
- (2) Alle gegenüber § 2 Abs. 2 Nr. 7 zusätzlichen Zahlungen für Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben und Zölle für die Zeit vor der Wirksamkeit der Abtretung gem. § 1 Abs. 2, die erst danach bekannt werden (z. B. im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung) und im Jahresabschluss zum 31.12.2004 nicht ausgewiesen oder zurückgestellt sind, sind ebenfalls durch den Landkreis Uckermark für die Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH und den Landkreis Barnim sowie der Stadt Eberswalde für die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH mit ihren Tochtergesellschaften zu erstatten.

Erstattungen solcher öffentlicher Abgaben, die den Zeitraum vor dem Übertragungsstichtag der Anteilsabtretungen betreffen und für die in den Abschlüssen keine Forderungen enthalten sind, sind ggf. gegen zu rechnen.

Die Erstattung erfolgt zugunsten der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH. Die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH wird die jeweiligen Beträge an die betreffenden Unternehmen weiterleiten. Ein

Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn die in Satz 1 genannten zusätzlichen Zahlungen einen Betrag von 100.000 € nicht überschreiten.

§ 5 Allgemeine Unternehmensgrundsätze

- (1) Die Partner werden alle Anstrengungen unternehmen, die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH und ihre Tochtergesellschaften als leistungsstarke Unternehmen des Krankenhauswesens zu positionieren.
- (2) Die Partner werden alle Entscheidungen in partnerschaftlicher Rücksichtnahme auf die Belange der jeweils anderen Vertragsparteien fällen.
- (3) Die Partner werden klare Strukturen und Verantwortungsbereiche etablieren. Der Vorsitzende der Geschäftsführung bzw. in seiner Abwesenheit ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH übt als Vertreter der Gesellschafter bei den Tochtergesellschaften deren Gesellschafterrechte aus. Die Geschäftsführer der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH sind berechtigt und verpflichtet, die Beteiligungsgesellschaften zu überwachen und soweit gesetzlich zulässig einheitlich zu leiten. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, die nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages erlassen wurde, bleibt unberührt.
- (4) Die Partner stimmen darin überein, dass die jährlichen pauschalen Fördermittel den jeweiligen Einrichtungen der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH, insbesondere den einzelnen Krankenhausstandorten, in voller Höhe zustehen. Die Beteiligungsgesellschaften partizipieren entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang am wirtschaftlichen Erfolg.
- (5) Die Partner stimmen darin überein, dass Eberswalde als derzeitiger Sitz von Geschäftsleitung und Verwaltung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH bis zum erfolgreichen Abschluss des Zusammenschlusses zunächst beibehalten werden soll. Die Partner werden danach die Vor- und Nachteile einer möglichen Sitzverlegung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH nach Angermünde einer ergebnisoffenen Prüfung unterziehen.
- (6) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass sich die ESGH GmbH Eberswalder Sozial- und Gesundheits-Holding derzeit am Verfahren zur Privatisierung der Landesklinik Eberswalde. das vom Land Brandenburg betrieben wird, beteiligt. Die ESGH bzw. die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH beabsichtigt, die Landesklinik Eberswalde zu erwerben. Alle Vertragsparteien unter-

stützen diese Aktivitäten mit Nachdruck und führen das Verfahren möglichst erfolgreich zu Ende. Im Erwerbsprozess wird der Landkreis Uckermark und die Geschäftsführung der MSZ gGmbH angemessen beteiligt und unterrichtet.

§ 5a

Konsortialausschuss

- (1) Die Partner verpflichten sich, einen Konsortialausschuss auf Dauer einzurichten. Der Konsortialausschuss hat 10 Mitglieder. Die Landräte der Landkreise Barnim und Uckermark entsenden je 3 Mitglieder, der Bürgermeister der Stadt Eberswalde 1 Mitglied in den Konsortialausschuss. Daneben sind die Landräte und der Bürgermeister Mitglied im Konsortialausschuss.
- (2) Der Konsortialausschuss soll jeweils vor Aufsichtsratssitzungen oder Gesellschafterversammlungen tagen. In dem Konsortialausschuss sollen alle aktuellen und grundsätzlichen Fragen, die die Holding und ihre Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen betreffen, diskutiert werden mit dem Ziel, etwaige Unstimmigkeiten unter den Gesellschaftern partnerschaftlich auszuräumen und Konsens unter den Gesellschaftern herbeizuführen.
- (3) Die Geschäftsführung der Holding und auf Verlangen des Konsortialausschusses der Tochtergesellschaften sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Konsortialausschusses teilzunehmen und den Mitgliedern Auskunft zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Konsortialausschusses sind zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit verpflichtet

§ 6

Gesellschafterrechte

 Die Partner verpflichten sich, unverzüglich nach Wirksamwerden dieses Vertrages

Herrn Matthias Lauterbach

sowie

Frau Ingrid Greschus

zu Geschäftsführern der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH zu bestellen. Herr Kothe-Zimmermann bleibt Geschäftsführer gemäß

seinem bestehenden Vertrag und übernimmt zusätzlich die Funktionen des Vorsitzenden der Geschäftsführung.

Allen drei Geschäftsführern wird Alleinvertretungsbefugnis erteilt und diese werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Frau Greschus bleibt darüber hinaus alleinvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin der MSZ Uckermark gGmbH.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglichst einvernehmlich über Geschäftsführerbestellungen und deren Abberufung zu befinden.
- (3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, sich jetzt und in Zukunft bei Beschlussfassungen der Gesellschafter von den in diesem Vertrag vereinbarten Grundsätzen, Zielvorstellungen, Maßnahmen, Regelungen und Vereinbarungen leiten zu lassen und die Regelungen und Vereinbarungen dieses Vertrages zu beachten sowie soweit sachdienlich oder erforderlich durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse in die Praxis umzusetzen.

§ 7 Sicherstellung der Versorgung/ Standortsicherung

- (1) Die Vertragsparteien werden jede zumutbare Unterstützung leisten, die die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH in die Lage versetzt, die Krankenhausversorgung und Pflege in den Hoheitsgebieten der beteiligten Gebietskörperschaften nach den einschlägigen, d. h. verbindlichen, gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Festlegungen jederzeit und dauerhaft sicherstellen. Für Art, Inhalt und Umfang gelten die jeweiligen, bestandskräftigen Festsetzungen des Krankenhausplanes des Landes Brandenburg und die mit den Kostenträgern getroffenen Absprachen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich der historisch gewachsenen Verantwortung gegenüber der Bevölkerung, den Arbeitnehmern und der Region bewusst. Sie werden die Beibehaltung der bisherigen Klinikstandorte dauerhaft gewährleisten. Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Krankenhausstandorte ist Auftrag und Verpflichtung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH und ihrer Einrichtungen. Für die der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH zugehörigen Einrichtungen wird mittelfristig eine weitestgehende Angleichung der Sozialstandards angestrebt.

§ 8 Medizinisches Konzept

- (1) Der öffentliche Versorgungsauftrag ist Grundlage der Medizinische Konzeption der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH. Die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Position der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH als Gesundheitsdienstleister sicherstellen. Die Nutzung der unternehmerischen und der damit einhergehenden medizinischen Entwicklungsmöglichkeiten für die Bürger der Region ist elementares Ziel der Kooperation der Vertragsparteien.
- (2) Wesentliche Änderungen des derzeitigen medizinischen Leistungsspektrums und der Leitungsstrukturen der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH und ihrer Tochtergesellschaften sowie der MSZ Uckermark gGmbH (wie dies aus der Anlage zu diesem Vertrag für das MSZ ersichtlich ist) sind nicht beabsichtigt und bedürfen der qualifizierten Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH.
- (3) Die Eigenverantwortlichkeit der Chefarztbereiche bleibt im Rahmen der bestehenden Verträge unberührt. Personalveränderungen im ärztlichen Dienst, insh Neueinstellungen, werden grundsätzlich im Benehmen mit den medizinischen Leitungskräften vorgenommen. Es wird ein Beirat der leitenden Chefärzte der angeschlossenen Krankenhäuser gebildet, der in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH das medizinische Unternehmensprofil weiterentwickelt.
- (4) Zur medizinisch-fachlichen Koordination sollen regelmäßig medizinischfachliche Konferenzen stattfinden.

§ 9

Organisatorische Zusammenarbeit der Standorte

Auf der Grundlage des nachstehend beschriebenen Konzeptes werden die Standorte unter der Leitung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH in organisatorischer Hinsicht zusammenarbeiten:

- 1. Gestaltung der medizinisch-fachlichen Koordination gem. § 8;
- 2. Initiierung, Durchführung und Finanzierung investiver Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Baumaßnahmen und Großgerätetechnik, wobei laufen-

de Projekte unverzüglich fortgeführt und zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden;

- 3. Durchführung der standortbezogenen Budgetverhandlungen; 4. Sicherstellung einer einheitlichen Personalpolitik und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung des Pflegepersonals in Kooperation mit der Medizinischen Schule Uckermark e.V.;
- 5. Fortführung bewährter Kooperationen im medizinisch-ärztlichen Bereich;
- 6. Erschließung von Wirtschaftlichkeitsvorteilen im Bereich des Einkaufs, der Versorgung und der unterstützenden Dienstleistungen.

§ 10 Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeitdauer geschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Konsortialvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (2) Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag ist ohne vorherige Zustimmung der anderen Partner unwirksam.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Konsortialvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Konsortialvertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich herausstellen sollte, dass der Konsortialvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Konsortialvertrages den Punkt bedacht hätten.

, den	
Für den Landkreis Barnim	
Landrat	
Für den Landkreis Uckermark:	
Landrat	
Für die Stadt Eberswalde	
Bürgermeister	
Anjagen:	

Zu § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 1:

- Gesellschaftsvertrag der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH
- Gesellschaftsvertrag der ESGH GmbH Eberswalder Sozial- und Gesundheits-Holding

Zu § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2:

- Handelsregisterauszug der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH
- Handelsregisterauszug der ESGH GmbH Eberswalder Sozial- und Gesundheits-Holding

Zu § 8 Abs. 2:

Anlage

Anlage zu § 8 Abs. 2 Konsortialvertrag

Krankenhaus Angermünde

1. Fachabteilung für Psychiatrie, Psychotherapie/-somatik und Suchtmedizin
Sicherung der landesplanerischen Versorgungsverpflichtung für die Bewohner des
Landkreises Uckermark durch das Krankenhaus Angermunde in den baulich vorgehaltenen
Betten/ tagesklinischen Plätzen.

2. Innere Medizin

Garantie einer vollwertigen Inneren Medizin mit einem breiten Spektrum zur Akut- und Notfallbehandlung inklusive einer Intensivstation in den baulich vorgehaltenen Betten zur Versorgung der Stadt Angermünde und Umgebung mit dem jetzigen Einzugsgebiet, einschl. der Vorhaltung der erforderlichen Diagnostik vor Ort, speziell Endoskopie, Labordiagnostik, Radiologie bei ärztlicher Leitung durch den Chefarzt Innere Medizin des Krankenhauses Angermünde

Krankenhaus Prenzlau

Garantie eines vollwertigen Krankenhauses mit einem breiten Spektrum zur Akut- und Notfallbehandlung inklusive einer Intensivstation in den baulich vorgehaltenen Betten zur Versorgung der Stadt Prenzlau und Umgebung, einschl. der Vorhaltung der erforderlichen Diagnostik vor Ort, speziell Endoskopie, Labordiagnostik, Radiologie bei ärztlicher Leitung durch einen Chefarzt des Krankenhauses Prenzlau für die Fachabteilungen:

Innere Medizin Chirurgie Frauenheilkunde/ Geburtshilfe Kinder- und Jugendmedizin